



Stand: 28. Mai 2019
10-12-00/2 li-bo

Vorschlag für die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (kreisfreie Stadt, Einheitsgemeinde, Verbandsgemeinde)¹

I. Herstellung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderates

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister²
(§ 53 Abs. 1 KVG LSA)

Anmerkung:

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Einberufung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode (1. 7. 2019) erfolgen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
(§ 55 Abs. 1 KVG LSA)
3. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 KVG LSA)
4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates und Verabschiedung der ehemaligen ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

1. *Die Verpflichtung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:*

„Ich gelobe (beteuere) Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe (beteuere) ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

¹ Der Einfachheit halber wird im folgenden Text nur von Gemeinderat/Gemeinde gesprochen.

² Der Einfachheit halber wird nur die Amtsbezeichnung Bürgermeister verwandt.

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

- 4 a. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Gemeinderat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates
(§§ 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, sofern Hinderungsgründe gemäß §§ 41, 42 KVG LSA bestehen und ein feststellender Beschluss des Gemeinderates über das Ausscheiden erforderlich ist.

5. Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA)
6. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Gemeinderates durch den Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KVG LSA)
7. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
(§ 44 KVG LSA)
8. Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Gemeinderates
9. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
(§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

10. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl/en zum Ortschaftsrat der Ortschaft ... / den Ortschaftsräten der Ortschaften ... bzw. zum Ortsvorsteher der Ortschaft ... /den Ortsvorstehern der Ortschaften ...
(§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung

nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

- 10 a. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl (ggf. Stichwahl) zum Amt des Bürgermeisters (§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn zeitgleich mit der Wahl zur Vertretung auch die Wahl zum Amt des Bürgermeisters stattgefunden hat und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl nicht mehr durch den bisherigen Gemeinderat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA erfolgt ist.

Die Entscheidung über einen Wahleinspruch (§ 50 Abs. 2 KWG LSA) kann erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Sofern eine Stichwahl stattgefunden hat, verschiebt sich die Frist entsprechend. Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

- 10 b. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters durch den Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 61 Abs. 4 KVG LSA)

Anmerkung:

a) Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes hängt davon ab, ob in der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des Bürgermeisters entschieden wird (s. Anmerkung zu TOP 10 a). Eine Ernennung ist nur in den Fällen möglich, in denen keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und damit die Gültigkeit der Wahl feststeht, § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA. In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA bleibt die Bestandskraft über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl abzuwarten. Hier besteht die Möglichkeit, einen zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune gewählten Bewerber nach Feststellung seiner Wahl mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten zu bestellen, § 74 KVG LSA.

b) Gemäß §§ 6, 38 BeamStG i. V. m. §§ 7, 52 Abs. 1 LBG LSA hat der Bürgermeister als Beamter auf Zeit folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe.“ oder ohne sie geleistet werden (§ 52 Abs. 2 LBG LSA).

11. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(§ 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der neu gewählte Gemeinderat muss sich eine Geschäftsordnung geben (§ 59 KVG LSA). Der Gemeinderat kann jedoch die Geschäftsordnung des bisherigen Gemeinderates übernehmen und in diesem Zusammenhang auch ggf. notwendige Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 166) beschließen, sofern nicht bereits in der abgelaufenen Wahlperiode erfolgt. Auf das Muster für eine Geschäftsordnung des SGSA wird verwiesen³.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde ... - *alternativ: die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde ...*
(§ 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA)

Anmerkung:

Eine Beschlussfassung und Anpassung der Hauptsatzung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (s. TOP 11) ist - sofern nicht bereits in der abgelaufenen Wahlperiode erfolgt - erforderlich. Auf die Muster für Hauptsatzungen des SGSA wird verwiesen.⁴

13. Wahl des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 3 der Hauptsatzungsmuster des SGSA)
14. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die aufgrund des Beschlusses über die Hauptsatzung (*sofern eine Änderung der Hauptsatzung nicht erfolgt: aufgrund der Hauptsatzung vom ...*) gebildet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren
(§ 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzungsmuster des SGSA)

Anmerkung:

- a) Die Regelungen über die Bildung, Größe und Vorsitz der ständigen Ausschüsse sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht der Hauptsatzung ausgenommen. Sie sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen und können erst anschließend umgesetzt werden.*
- b) Die Hauptsatzungsmuster des SGSA sehen jeweils den Bürgermeister als Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse vor (§ 6).*
- c) Die Hauptsatzungsmuster des SGSA sehen in § 7 eine Zuteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse an die Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt vor. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr zustehenden*

³ Muster für eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse (Stand:22.02.2019).

⁴ Hauptsatzungsmuster für kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern, Hauptsatzungsmuster für Einheitsgemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern und Hauptsatzungsmuster für Verbandsgemeinden (Stand: 03.04.2019 bzw. 22.02.2019)

Vorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.

15. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung (§ 47 KVG LSA)

Anmerkung:

Die Hauptsatzung bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden und aus wie vielen Mitgliedern die Ausschüsse bestehen. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, sofern im Gemeinderat mindestens zwei Fraktionen bestehen. Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Sie können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Fraktionen, die danach keinen Anspruch auf einen Sitz im jeweiligen ständigen Ausschuss haben, sind gemäß § 47 Abs. 2 KVG LSA berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme („Grundmandat“) in diesen Ausschuss zu entsenden. Auf die Anmerkung a) zu TOP 14 wird verwiesen.

Der Gemeinderat stellt die Ausschussbesetzung (einschl. Stellvertreter) durch Beschluss fest (§ 47 Abs. 3 KVG LSA). Sind keine Fraktionen im Gemeinderat gebildet worden, ist die Sitzverteilung im Abstimmungsverfahren nach § 56 Abs. 2 KVG LSA durchzuführen.

16. Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme (§ 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 KVG LSA sowie § 7 Abs. 4 der Hauptsatzungsmuster des SGSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn in die (ständigen) beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner zu berufen sind. Auf die Anmerkung a) zu TOP 14 wird verwiesen. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, die die Anzahl der sachkundigen Einwohner gesondert festzulegen hat. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Mitglieder des Gemeinderates und Bedienstete der (eigenen) Gemeinde können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

Der Gemeinderat beruft die sachkundigen Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme. Das Verfahren richtet sich nach Hare-Niemeyer. Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Der Gemeinderat stellt durch Beschluss gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner fest.

17. Benennung von Vertretern der Gemeinde in anderen Institutionen⁵

⁵ Bei den in TOP 17.1 bis 17.4 genannten Institutionen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

17.1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes⁶ ...
(§ 11 Abs. 2 und 4 GKG-LSA)

Anmerkung:

Nur bei Gemeinden, die Mitglied eines Zweckverbandes sind. Sofern die Gemeinde einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, erfolgt eine Wahl gemäß § 11 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA.

Sofern die Gemeinde mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, werden die gemeindlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 4 GKG-LSA nach dem Verfahren der Ausschussbildung (§ 47 Abs. 1 KVG LSA) bestimmt. In diesem Fall sind durch Beschluss auch der Stimmführer und der stellv. Stimmführer namentlich festzulegen (§ 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA).

17.2 Eigengesellschaft, z. B. Stadtwerke GmbH
(§ 131 KVG LSA)

Anmerkung:

Der Bürgermeister ist (gesetzlicher) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Ist mehr als ein Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung im Gemeinderat über deren Entsendung nicht zustande, ist das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse (§ 47 Abs. 1 KVG LSA, Verfahren Hare-Niemeyer) anzuwenden.

17.3 Unternehmen (z. B. ... GmbH), an dem die Gemeinde beteiligt ist
(§ 131 KVG LSA)

Anmerkung:

Die Entsendungsrechte der Gemeinde ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung des Unternehmens.

17.4 ...
(weitere Institutionen, bei denen die Gemeinde ein Entsendungsrecht besitzt)

II. Entscheidungen zum örtlichen Jugendhilfeträger⁷

18. Wahl der vom Gemeinderat zu entsendenden stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA)

Anmerkung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören mindestens 10 und höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder an (§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA).

⁶ Aufnahme des Punktes ist erforderlich, wenn infolge der Kommunalwahl Vertreter aus der Verbandsversammlung ausgeschieden sind oder ausscheiden.

⁷ Die Tagesordnungspunkte 18 und 19 sind nur aufzunehmen, sofern die Gemeinde örtlicher Jugendhilfeträger ist. Den kreisfreien Städten ist die Aufgabe durch Gesetz übertragen (§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA vom 05.05.2000, GVBl. LSA S. 236, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2019, GVBl. LSA S. 17, 18).

Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird durch die Satzung für das Jugendamt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KJHG-LSA festgelegt. Die Bildung des Jugendhilfeausschusses setzt deshalb den Erlass dieser Satzung voraus. Nach § 4 Abs. 2 KJHG-LSA i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann der Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen seiner Mitglieder oder der jugendhilfee erfahrenen Personen - entsprechend den Sitzanteilen der Fraktionen (vgl. § 51 KVG LSA) - wählen, jedoch insgesamt nur drei Fünftel der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Eine entsprechende Anzahl von Vertretern ist zu wählen.

19. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter, die von den freien Trägern vorgeschlagen wurden (§ 4 Abs. 1 KJHG-LSA)

Anmerkung:

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KJHG-LSA sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen (zwei Fünftel der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses). Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Im Vorfeld der Sitzung sollte der (Ober-) Bürgermeister die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bzw. die Jugendverbände im Stadtgebiet zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten auffordern. Da nach § 4 Abs. 6 KJHG-LSA der Vorsitzende und sein Vertreter vom Jugendhilfeausschuss selbst gewählt werden, kann der Gemeinderat diese Funktionen nicht besetzen.

III. Sonstiges

20. Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA)
21. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung, vgl. § 8 des Hauptsatzungsmusters des SGSA)
22. Einwohnerfragestunde (§ 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 7 des Musters des SGSA für eine Geschäftsordnung)